

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen CARL BECHEM GMBH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden oder anderen Abnehmern oder Bestellern (nachfolgend gemeinsam „Kunden“ oder „Besteller“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die vorliegenden AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Bestellung durch einen Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird.

- (2) Mündliche Auskünfte und Zusagen von unserer Seite sind nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnung entsprechen.
- (3) Bechem entwickelt und produziert Katalogprodukte gemäß festgelegten Standards, die weltweit vermarktet und auch branchenübergreifend eingesetzt werden können. Daher kann Bechem spezifische Kundenanforderungen, die von den Produktbeschreibungen in den Bechem-Katalogen abweichen, nur dann berücksichtigen wenn diese individuell abgestimmt und seitens Bechem schriftlich bestätigt worden sind. Eine schriftliche Bestätigung ist auch erforderlich, soweit wir Kundenanforderungen und Produktspezifikationen auf Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Leitfäden der Kunden zugestimmt haben und der Kunde diese Richtlinien und Leitfäden nachträglich einseitig ändert.
- (4) Sicherheitstechnisch- und abfüllbedingte Abweichungen von den von uns angegebenen oder bestätigten Mengen bis zu 10% nach unten oder oben sind handelsüblich und gelten als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme voll berücksichtigt.
- (5) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Kunde ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Auftragsbestätigung bzw. Rechnung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.
- (6) Die in unserer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung aufgeführte Auftrags-Nr., Kunden-Nr. und Rechnungs-Nr. sind bei Rechnungsbegleichung durch Überweisung oder Scheck sowie in sämtlichem Schriftverkehr des Kunden, der den Auftrag betrifft, anzuführen.
- (7) Hängt die Erfüllung einer Lieferverpflichtung der CARL BECHEM GMBH von der Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ab, so wird der entsprechende Kaufvertrag ausdrücklich nur unter der Bedingung geschlossen, dass die Genehmigung erteilt wird. Stellt sich heraus, dass die Erfüllung einer Lieferverpflichtung der CARL BECHEM GMBH ganz oder teilweise gegen das aktuelle Außenwirtschaftsgesetz oder andere Exportverpflichtungen verstößt, so wird die CARL BECHEM GMBH von dieser Lieferverpflichtung ganz oder teilweise (im Umfang des Verbots) frei. Die CARL BECHEM GMBH wird in einem solchen Fall den Kunden unverzüglich informieren und etwaige schon erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich in dem Umfang erstatten, in dem die CARL BECHEM GMBH von der Lieferverpflichtung frei geworden ist. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der CARL BECHEM GMBH zur Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanischen Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos (zusammen „Exportkontrollvorschriften“).

§ 3 Muster, Qualitätsangaben

- (1) Muster, Modelle, Marken, Proben, Gebinde, Verpackungen, Zeichnungen, Werkzeuge und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns zur Ansicht überlassen werden (im folgenden zusammenfassend „Muster“ genannt), bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich nach Abwicklung des entsprechenden Auftrags, d.h. spätestens mit Lieferung der Ware ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Derartige Muster dürfen vom Kunden nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht zur Herstellung oder Entwicklung eigener oder fremder Erzeugnisse verwendet werden. Die Benutzung unserer Muster, Modelle, Proben u.ä. zu Werbezwecken ist nicht gestattet, es sei denn, wir haben unsere Genehmigung hierzu erteilt.
- (2) Alle Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster, Analysenangaben, Farbenbezeichnungen. Qualitätsangaben von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen sind nur dann verbindliche Beschaffenheitsangaben der Kaufsache, wenn sie individual vertraglich vereinbart sind. Die Verkäuferin gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Auch bei Zusicherung bestimmter Eigenschaften sind Abweichungen im handelsüblichen Rahmen zulässig. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt die Analyse eines vereidigten Handelschemikers als verbindlich, wobei die Kosten zu Lasten der unterliegenden Partei gehen.

§ 4 Liefertermine und –umfang, Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem

Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- (4) Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen in zumutbarem Umfang zulässig, soweit der Besteller bei der Bestellung keine anderslautenden Bestimmungen unter Angabe eines wichtigen Grundes geltend gemacht hat.
- (5) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- (6) Änderungen des Produkts, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- (7) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

§ 5 Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück oder hat der Besteller den Rücktrittsgrund selbst zu, können wir nach erfolgloser Fristsetzung unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden oder Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Versand, Verpackung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Ware und unsere zur Verfügung gestellten Gebinde an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen. Sofern Lieferung und Empfang frei Station erfolgen, sind Flächenfracht und (oder) Rollgeld nicht eingeschlossen.
- (2) Bei Anlieferung in Kesselwagen, Straßentankzugwagen oder Containern verpflichtet sich der Kunde zu sofortiger Entleerung. Übermäßige Warte- und

Standzeiten berechtigen uns, Wartegeld zu erheben in Höhe des sich daraus ergebenden Nutzungsausfalls für die Fahrzeuge und der entsprechenden Personalkosten. Unsere Verpflichtung bei der Lieferung beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen. Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen bzw. Abtanken darüber hinaus behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf das alleinige Risiko des Kunden und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.

- (3) Leihgebinde werden 2 Monate mietfrei beigestellt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die weitere Überlassung mietweise gegen Entgelt gemäß unserer jeweils gültigen Mietpreisliste für die länger als 2 Monate dauernde Überlassung von Leihgebinden. Die Liste wird der zunächst für 2 Monate mietfreien Beistellung von Leihgebinden beigelegt.
- (4) Die Rücklieferung der Leihgebinde hat frei Station Hagen-Hbf oder unserem Werk zu erfolgen. Das Transportrisiko bei Rücksendung der Gebinde geht zu Lasten des Kunden.
- (5) Einweggebinde dürfen nur nach Unkenntlichmachung unseres Firmenzeichens und unserer Warenbezeichnung im Geschäftsverkehr wieder verwendet werden.
- (6) Im Übrigen werden Verpackungen Eigentum des Kunden und von uns berechnet. Porto- und Frachtkosten sowie Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Übernahme durch den Frachtführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Umhüllung.

§ 7 Abnahme, Annahmeverzug, Annahmeverweigerung, Gefahrübergang

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe an der Frachtausgabe in unserem Werk in Hagen. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist abzunehmen, es sei denn, die Abnahme ist nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen oder der Kunde ist sonst unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Bleibt der Kunde mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (3) Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig nach Fälligkeit der Leistung zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe oder Annahme steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

§ 8 Preise, Mindermengenzuschlag, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt aufgrund der von uns festgestellten Mengen bzw. Gewichte. Die Berechnung kann jedoch aufgrund der vom Kunden festgestellten Mengen bzw. Gewichte erfolgen, wenn die Feststellung mittels geeichter Waagen erfolgt ist und die Waren auf unsere Gefahr transportiert worden sind.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk.
- (3) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen oder vermindern sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung bestimmte Kostenfaktoren, wie insbesondere die Löhne, die Rohstoffpreise oder die sonstigen Materialkosten, erhöhen oder vermindern sich ferner Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben für Mineralöle sowie Frachten oder werden diese neu eingeführt oder abgeschafft so sind wir sowohl im Falle einer Preissteigerung als auch einer Preissenkung berechtigt und verpflichtet, den vereinbarten Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang anzupassen. Dies gilt auch, wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- (4) Bei der Lieferung von Kleinmengen wird ein entsprechender Aufschlag erhoben, wenn die Lieferung frei Werk erfolgt.
- (5) Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe oder Abnahme des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig, sofern nicht andere

Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

§ 9 Aufrechnung, Verzug

- (1) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist auch die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns oder gerichtlich nicht anerkannter bzw. festgestellter sowie von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insb. gem. § 10 Abs.5 Satz 2, unberührt.
- (2) Der Zahlungsverzug des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Mängel, Beanstandung, Garantie, Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, so setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§377,381 HGB) nachgekommen ist. Mängelrügen sind gem. § 377 HGB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware , soweit es sich um offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) handelt, im Übrigen innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels, schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen sind unzulässig, wenn uns eine Nachprüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist. Der Kunde muss uns bei einer Mängelrüge ein Muster von mindestens 1kg (in Worten: einem Kilogramm) der beanstandeten Ware übersenden. Die Probeentnahme muss nach der für das Produkt in Frage kommenden DIN-Norm erfolgen. Uns muss

Gelegenheit gegeben werden, uns von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probeentnahme zu überzeugen.

- (3) Die Gewährleistungszeit beträgt bei Verwendung gegenüber Kaufleuten 12 Monate nach Gefahrenübergang auf den Kunden gem. § 7 Abs. 3. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (4) Bei mangelhafter Ware erfolgt nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder, sofern möglich, Nachbesserung. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Beanstandete Ware kann nur mit unserem Einverständnis zurückgesandt werden.
- (5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (6) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, soweit diese nach dem Gefahrenübergang bei Warenannahme wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden, wegen übermäßiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die nach dem Kaufvertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von §11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises und allen gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vor. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung auch aller künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung entbehrlich ist.
- (3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 491 bis 504 BGB Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
- (4) Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die dadurch entstandenen Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der Liefergegenstände und der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. Der Kunde verwahrt das Eigentum

für uns. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (5) Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden und nach unserer Wahl freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- (7) Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und/oder zu verarbeiten, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt und er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und ihm vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Die in Abs.5 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs.2 geltend machen.. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- (8) Etwaige Lagerhalter sind vor Einlagerung unserer Ware auf unser Eigentum hinzuweisen.

§ 13 Umsatzsteuer

- (1) Der Kunde versichert die Richtigkeit der Angaben seiner Adresse und seiner USt-IdNr. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben der Adresse oder der USt-IdNr. als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Abnehmer die von uns zu zahlende Steuer.
- (2) Liegt eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gemäß §§ 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a UStG vor, ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung eine Gelangensbestätigung abzugeben, die den Grundsätzen des § 17a UStDV entspricht. Kommt der Kunde auf unsere Aufforderung hin seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach, kann die Umsatzsteuer nachberechnet werden. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten. Der Eigentumsvorbehalt nach § 12 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wird hiervon nicht berührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht; UN-Kaufrecht wird ausdrücklich abbedungen.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hagen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Stand: 02.2021